

Beschlussvorlage

Nr. GR/091/2022

Aktenzeichen	801.12; 022.39	Datum: 31.10.2022
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke	
Amtsleiter/in	Andreas Uhler	Tel.: 07261 404-301

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	15.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	01.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke - Festlegung der Wirtschaftsführung sowie redaktionelle Anpassungen -

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Sinsheim.

Sachverhalt:

Das Eigenbetriebsrecht wurde mit der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) zum 17.06.2020 und der Neufassung von zwei Eigenbetriebsverordnungen zum 01.10.2020 novelliert. Es gibt die Eigenbetriebsverordnung nach dem Handelsgesetzbuch (EigBVO-HGB) und die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO-Doppik).

Der Gemeinderat hat nach § 12 Abs. 3 EigBG in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der Kommunale Doppik zu erfolgen hat – welche der beiden Eigenbetriebsverordnungen also Anwendung finden soll.

Die Neuregelung ist erstmals für den Wirtschaftsplan 2023 gültig. Im bereits eingebrachten Entwurf zum Wirtschaftsplan wurde das Eigenbetriebsrecht nach Handelsgesetzbuch zugrunde gelegt. Es ähnelt insbesondere beim Kernelement des Erfolgsplans der bisherigen Rechnungslegung des Eigenbetriebs. Ein Umstieg auf die Anwendung der Kommunalen Doppik würde dagegen aufwendige Umstellungsarbeiten erfordern.

Das Einpflegen der Rechtsänderung nimmt die Verwaltung zum Anlass, sogleich redaktionelle Anpassungen an der Betriebssatzung vorzunehmen. Dies sind in § 9 Abs. 3 und 4 die korrekte Darstellung der Zuständigkeiten bei den Personalangelegenheiten.

Die Hauptsatzung wurde durch Beschluss vom Gemeinderat am 25.09.2019 dahingehend geändert, dass bei Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO von Beamten und Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 c TVöD der Oberbürgermeister entscheidet. Ab Entgeltgruppe 10 TVöD sind die Ausschüsse zuständig. Diese Regelung wird in der Betriebssatzung analog entsprechend angepasst.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Andreas Uhler
Amtsleiter

Anlage/n:

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Sinsheim
2. Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Satzungsregelungen der Betriebssatzung